

keine genügenden Gründe zu ersehen, wonach diese Vorkehr nötig und geeignet wäre, eine zukünftige Schädigung des Klägers zu vermeiden, nachdem die Beklagte ja das Kreuzbild schon seit langem nicht mehr in unzulässiger Weise verwendet hat.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Beklagte wird bei ihrer Anerkennung der klägerischen Marke « Cassano mit Stern » behaftet.

2. In Abänderung des angefochtenen Entscheides wird das Klagebegehren 1 in dem Sinne gutgeheissen, dass der Beklagten verboten wird, Lakritzenprodukte mit der Bezeichnung Cassano und einem Kreuz mit oder ohne Krone herzustellen und zu vertreiben.

3. Hinsichtlich des Klagebegehrens 3 wird die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen zu neuer Beurteilung des Begehrens auf Ersatz desjenigen Schadens, der dem Kläger aus der rechtswidrigen Nachahmung der klägerischen Marke « Cassano mit Stern » durch die Beklagte im Sinne von Ziffer 2 hievor entstanden ist.

4. Im übrigen wird die Berufung abgewiesen.

VII. VERSICHERUNGSVERTRAGSRECHT

CONTRAT D'ASSURANCE

27. Urteil der II. Zivilabteilung vom 17. April 1916 i. S.
«La Nationale», Beklagte, gegen Biermann, Kläger.

Nichtanwendbarkeit ausländischer Kriegsbestimmungen auf einen in der Schweiz abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag.

A. — Die Beklagte, eine in der Schweiz konsessionierte französische Versicherungsgesellschaft, hat am 21. März 1900 mit dem, damals in der Schweiz, gegenwärtig in Deutschland wohnhaften Kläger einen Lebensversicherungsvertrag für die Summe von 100,000 Fr. abgeschlossen.

Unter Berufung auf das französische Kriegsdekret vom 27. September 1914 verweigert sie einerseits die Annahme der am 21. März 1915 fällig gewordenen, vom Kläger gehörig angebotenen und am 12. Juli 1915 bei der Gerichtskasse Basel-Stadt hinterlegten Jahresprämie von 2700 Fr. und erklärt sie andererseits im voraus, dass sie, falls während des Krieges der Versicherungsfall eintreten sollte, die Versicherungssumme nicht auszahlen, wohl aber dem Kläger, bzw. seinen Hinterbliebenen reservieren würde.

Die in Betracht kommenden Bestimmungen des erwähnten französischen Kriegsdekrets lauten:

Art. 1: A raison de l'état de guerre et dans l'intérêt de la défense nationale, tout commerce avec les sujets des empires d'Allemagne et d'Autriche-Hongrie ou les personnes y résidant, se trouve et demeure interdit.

Art. 2: Est nul et non avenü comme contraire à

l'ordre public, tout acte ou contrat passé soit en territoire français ou de protectorat français par toute personne, soit en tous lieux par des Français ou protégés français, avec des sujets des empires d'Allemagne et d'Autriche-Hongrie, ou des personnes y résidant.

La nullité édictée à l'alinéa précédent a comme point de départ la date du 4 août pour l'Allemagne et celle du 13 août 1914 pour l'Autriche-Hongrie; elle produira effet pendant toute la durée des hostilités et jusqu'à une date qui sera ultérieurement fixée par décret.

Art. 3 Abs. 1: Pendant le même temps, est interdite et déclarée nulle comme contraire à l'ordre public, l'exécution au profit de sujets des empires d'Allemagne ou d'Autriche-Hongrie ou de personnes y résidant, des obligations pécuniaires ou autres, résultant de tout acte ou contrat passé, soit en territoire français ou de protectorat français par toute personne, soit en tous lieux par des Français ou protégés français, antérieurement aux dates fixées à l'alinéa 2 de l'article 2.

B. — Durch Urteil vom 15. Februar 1916 hat das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt in Bestätigung eines zivilrechtlichen Urteils vom 4. Dezember 1915 über die Klagebegehren:

1. Die Beklagte sei als verpflichtet zu erklären, die vom Kläger angebotene am 21. März 1915 fällige Prämie von 2700 Fr. für die laut Polize N° 189,156 vom 20/21. März 1900 abgeschlossene Lebensversicherung über 100,000 Fr. anzunehmen und dafür rechtsgültige Quittung zu erteilen, und es sei für den Fall weiterer Annahmeverweigerung der Beklagten die vom Kläger vollzogene gerichtliche Hinterlegung der Prämie von 2700 Fr. als rechtsgültige Zahlung gegenüber der Beklagten zu erklären.

2. Es sei festzustellen, dass der vom Kläger mit der Beklagten laut Polize N° 189,156 abgeschlossene Lebensversicherungsvertrag zu Recht besteht und dass die

Beklagte jederzeit gegebenenfalles zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag verpflichtet ist.

erkannt:

1. Die Beklagte wird bei der Anerkennung behaftet, dass der vom Kläger bei ihr laut Polize N° 189,156 abgeschlossene Lebensversicherungsvertrag zu Recht besteht.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, die ihr aus diesem Vertrag nach Massgabe der Polize und des schweiz. Rechtes dem Kläger gegenüber obliegenden Verpflichtungen jederzeit zu erfüllen ohne Rücksicht auf die von der französischen Gesetzgebung aus Anlass des Krieges Deutschland gegenüber erlassenen besonderen Bestimmungen.

3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, die ihr vom Kläger angebotene Zahlung der am 21. März 1915 verfallenen Prämie von 2700 Fr. anzunehmen und hiefür rechtsgültige Quittung auszustellen, widrigenfalls der Kläger berechtigt ist, den Betrag bei der Gerichtskasse Basel im Sinne von OR 92 zu hinterlegen.

C. — Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Berufung mit dem Antrag auf Abweisung der Klage.

Das Bundesgericht zieht

in Erwägung:

1. — Zu entscheiden ist einzig die Frage, ob das französische Kriegsdekret vom 27. September 1914, worin die Erfüllung von Schuldverpflichtungen gegenüber Angehörigen des Deutschen Reichs oder der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie für die Dauer des Krieges als « verboten und nichtig » (interdite et nulle comme contraire à l'ordre public) erklärt worden ist, auf den zwischen den Parteien im Jahre 1900 in der Schweiz abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag anwendbar sei.

Diese Frage ist schon deshalb zu verneinen, weil der

vorliegende Versicherungsvertrag seinem Inhalte und seinen Wirkungen nach dem schweizerischen Rechte untersteht. Die Konzessionierung ausländischer Versicherungsgesellschaften erfolgt in der Schweiz seit dem Inkrafttreten des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 1885 von vornherein nur unter der Voraussetzung der ausschliesslichen Anwendbarkeit des schweizerischen Rechts auf alle von den betreffenden Versicherungsgesellschaften in der Schweiz abzuschliessenden Versicherungsverträge. In den «Allgemeinen Konzessionsbedingungen» (vgl. Bericht des Eidg. Versicherungsamtes pro 1913, S. 187) kommt dies zwar nur insofern zum Ausdruck, als darin gegenüber abweichenden «Bestimmungen der Statuten und Versicherungsbedingungen» die unbedingte Gültigkeit der «zwingenden Vorschriften der Bundesgesetzgebung», also der in Art. 97 und 98 VVG als unabänderlich erklärten Bestimmungen vorbehalten ist. Allein dieser Vorbehalt hat notwendig zur Voraussetzung, dass die in Betracht kommenden Verträge überhaupt dem schweizerischen Recht unterstehen; dass aber diese letztere Voraussetzung erfüllt sei, wurde bei der Abfassung der Konzessionsbedingungen als selbstverständlich betrachtet. Tatsächlich entspricht denn auch die Anwendbarkeit des schweizerischen Rechts dem bei beiden Kontrahenten vorauszusetzenden Vertragswillen, demjenigen der Versicherungsgesellschaften insbesondere deshalb, weil sie sich sowieso in jedem Staate, in welchem sie Verträge abschliessen wollen, nach der Landesgesetzgebung richten müssen, und weil sie auch kraft positiver Gesetzesbestimmungen (in der Schweiz kraft Art. 2 Ziff. 3, vgl. ausserdem Ziff. 4 des Aufsichtsgesetzes) in einem jeden solchen Staate mindestens ein gerichtstands begründendes Domizil zu verzeigen haben, im Zweifel aber die Anerkennung des Gerichtsstandes des Vertragsabschlusses zugleich als Unterwerfung unter das materielle Recht des betreffenden Staates auszulegen ist. Die Beklagte anerkennt denn auch, dass auf den vor-

liegenden Vertrag ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar war, solange der Kläger in der Schweiz wohnte, und ihren Ausführungen muss entnommen werden, dass sie die Anwendbarkeit des schweizerischen Rechts auch dann anerkennen würde, wenn der Kläger seinen Wohnsitz wieder in die Schweiz verlegen würde. Das internationale Privatrecht kennt nun aber keinen solchen, von einseitigen Handlungen der einen Vertragspartei abhängigen, mit unbeschränkter Wiederholungsmöglichkeit verbundenen Wechsel der auf das interne Vertragsverhältnis anwendbaren Gesetzgebung, und es erscheint auch ausgeschlossen, dass im vorliegenden Falle der Wille der Parteien anlässlich des Vertragsabschlusses auf eine derartige Wandelbarkeit des für ihre Vertragsbeziehungen massgebenden Rechts gerichtet war. Wandelbar sind nach allgemeiner Rechtsauffassung bloss einerseits das im Verhältnis zu Dritten anwendbare Recht, — auch dies übrigens nur in gewissen Beziehungen, namentlich im ehelichen Güterrecht, — andererseits der Gerichtsstand. Im vorliegenden Falle handelt es sich indessen weder um Beziehungen zu Dritten, noch um die Bestimmung des Gerichtsstandes.

3. — Abgesehen davon, dass, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, der zwischen den Parteien abgeschlossene Versicherungsvertrag als solcher nach wie vor dem schweizerischen Recht untersteht, kann eine Anwendung des französischen Kriegsdekretes für den schweizerischen Richter auch deshalb nicht in Betracht kommen, weil es sich dabei nicht um privatrechtliche Bestimmungen, sondern um solche des öffentlichen Rechts, und zwar um Vorschriften ganz exceptionellen Charakters handelt. Fällt grundsätzlich schon die Anwendung regulären öffentlichen Rechts eines fremden Staates nicht in den Kompetenzbereich des inländischen Richters, so ist *a fortiori* die Anwendung solcher ausländischer Vorschriften, welche die Bekämpfung des feindlichen Staates auf wirtschaftlichem oder andern

Gebiete bezwecken, dem Richter eines neutralen Staates nicht zuzumuten.

4. — Aus demselben Grunde kann endlich auch nicht anerkannt werden, dass das von Frankreich gegenüber Deutschland für die Dauer des Krieges erlassene Zahlungs- und Erfüllungsverbot in der Schweiz « eine Unmöglichkeit der Leistung » im Sinne des Art. 119 OR bewirke. Uebrigens handelt es sich nach den eigenen Ausführungen der Beklagten für sie nicht um eine materielle Unmöglichkeit der Erfüllung, sondern nur um ein von Frankreich erlassenes **V e r b o t**, das sie auch in der Schweiz beobachten zu sollen glaubt, das aber, wie ausgeführt, auf schweizerischem Gebiet jeglicher Sanktion entbehrt.

Demnach hat das Bundesgericht
e r k a n n t :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 15. Februar 1916 bestätigt.

I. FAMILIENRECHT

DROIT DE LA FAMILLE

28. Urteil der II. Zivilabteilung vom 7. Juni 1916

i. S. Sommer, Beklagte, gegen Fankhauser, Klägerinnen.

Art. 323 ZGB. Ein nach der Beiwohnung abgegebenes Eheversprechen kann nicht zur Zusprechung des Kindes mit Standesfolgen an den Vater führen. Das Eheversprechen kann auch ein bedingtes sein.

A. — Am 8. März 1915 reichten die Klägerinnen die vorliegende Klage gegen den Beklagten ein, mit den Anträgen, der Beklagte sei als ausserehelicher Vater des von der Klägerin Anna Fankhauser am 22. Oktober 1914 geborenen Mädchens Berta Fankhauser zu erklären und das Kind ihm mit Standesfolgen zuzusprechen; ausserdem sei der Beklagte gegenüber der Klägerin Anna Fankhauser zum Ersatz der Entbindungskosten, der Kosten des Unterhalts während vier Wochen vor und nach der Geburt, der andern infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung notwendig gewordenen Auslagen, sowie zu einer angemessenen Genugtuungssumme zu verurteilen; eventuell, für den Fall der Abweisung des Begehrens um Zusprechung des Kindes mit Standesfolge an den Beklagten, sei der Beklagte zur Bezahlung angemessener Beiträge an den Unterhalt und die Erziehung des Kindes Berta Fankhauser, bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr, zu verpflichten. Zur Begründung der Klage wird in Art. 5 der Klage geltend gemacht, die Klägerin Anna Fankhauser habe sich anfänglich dem Ansinnen des Beklagten, ihm den Beischlaf zu gestatten,